



Achtung: Fehler in den Hinweisen für die Wahlvorstände

Entgegen der Darstellung in den Hinweisen für Briefwahlvorstände ist ein Wahlbrief nicht zurückzuweisen, in dem Stimmzettel offen liegen. Lediglich offen abgegebene Stimmzettel kommen nicht zur Auszählung.

1. Unterlagen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (Blaue Broschüre) Seite 63 unten links („Umgang mit offen abgegebenen Stimmzetteln“)

Der Absatz:

„Wenn mindestens ein Stimmzettel offen im roten Wahlbrief liegt, ist der komplette Wahlbrief zurückzuweisen.“

ist zu ersetzen durch:

„Stimmzettel die offen im roten Wahlbrief liegen kommen nicht zur Auszählung. Der im Wahlbrief liegende verschlossene Stimmzettelumschlag wird in die Urne geworfen, sofern der Wahlschein gültig ist und kein Zurückweisungsgrund vorliegt.
Offen abgegebene Stimmzettel sind nicht gesondert aufzubewahren, sondern werden mit den anderen zu vernichtenden Unterlagen (z.B. geöffnete rote und blaue Umschläge) an das Bezirkswahlamt übergeben.“

2. Hinweise für die Briefwahlvorstände (Rotweiße Broschüre) Seite 17 – Abschnitt 5.3 letzter Absatz

Der Absatz:

„Wenn mindestens ein Stimmzettel offen im roten Wahlbrief liegt, ist der komplette Wahlbrief, ungeachtet eines ggf. vorhandenen Stimmzettelumschlags, zurückzuweisen.“

ist zu ersetzen durch:

„Stimmzettel die offen im roten Wahlbrief liegen kommen nicht zur Auszählung. Der im Wahlbrief liegende verschlossene Stimmzettelumschlag wird in die Urne geworfen, sofern der Wahlschein gültig ist und kein Zurückweisungsgrund vorliegt.
Offen abgegebene Stimmzettel sind nicht gesondert aufzubewahren, sondern werden mit den anderen zu vernichtenden Unterlagen (z.B. geöffnete rote und blaue Umschläge) an das Bezirkswahlamt übergeben.“

Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.